



Technische Hochschule Georg Agricola

## **AMTLICHE MITTEILUNG**

**Bochum, 14.02.2024**  
**Laufende Nr.: 04/23**

Bekanntgabe der

### **6. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung**

vom 14.07.2020  
in der Fassung vom 01.03.2023

für die **Masterstudiengänge**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola**

**Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

**vom 14.02.2024**

**6. Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung  
(vom 14.07.2020 in der Fassung vom 01.03.2023)  
für die Masterstudiengänge**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,  
staatlich anerkannte Hochschule der DMT  
– nachfolgend THGA –**

**vom 14.02.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

In § 11 Abs. 4 „Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen“ wird am Satzende „*und Teilnahmenachweise vorzuhalten*“ gestrichen.

**Artikel 2**

§ 15 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

**§ 15 Prüfungsvorleistungen (PVL)**

- (1) Lehrveranstaltungen wie Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit offensichtlich unabdingbar ist, werden mit einem Teilnahmenachweis (TN) abgeschlossen und sind im Modulhandbuch und Studienverlaufsplan als teilnahmepflichtige Veranstaltung durch die Kürzel TN P oder TN S gekennzeichnet.*
- (2) Für diese Veranstaltungen ist eine rechtzeitige Anmeldung im vorherigen Semester über das elektronische Prüfungsportal der Hochschule erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt hierzu die An- und Abmeldefrist fest. Nur für neueingeschriebene Studierende sowie in Ausnahmefällen ist eine Nachmeldung spätestens bei der Einführungsveranstaltung beim durchführenden Lehrpersonal möglich. Hiervon bleibt die Anmeldung zur Prüfung nach § 11 unberührt.*
- (3) Bei einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 sowie der erfolgreichen Bearbeitung der dort geforderten Aufgaben wird die Prüfungsvorleistung (PVL) durch Eintragung im elektronischen Prüfungsportal der Hochschule bescheinigt. Der Umfang und die geforderten Aufgaben werden in der zur Lehrveranstaltung zugehörigen Einführungsveranstaltung in der ersten oder spätestens bis zur dritten offiziellen Vorlesungswoche kommuniziert. Die Regelungen des § 12a Absatz 1*

zur Identitätsfeststellung sind bei der Durchführung in elektronischer Kommunikation sinngemäß anzuwenden.

- (4) Die zulässige Fehlzeit ist am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit bis zu 30% der angesetzten Gesamtzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt das Lehrpersonal zu Veranstaltungsbeginn fest; die Regelungen der § 10 Abs. 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

### Artikel 3

In § 21 – Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Bei der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen dürfen Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Es liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers, ob wahlweise eine Kopie oder eine originalgetreue Reproduktion angefertigt werden darf. Die Kopie bzw. originalgetreue Reproduktion ist nur für den privaten Gebrauch bestimmt und darf nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden; die oder der Studierende muss eine entsprechende Erklärung unterschreiben.

### Artikel 4

1. In der **studiengangsspezifischen Anlage 1 – Elektro- und Informationstechnik** wird in den nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen die Spalte „Modulverantwortliche(r)“ wie folgt neu gefasst:

- Digitale Signalverarbeitung *Semih Agcaer, M.Sc.*
- Simulation elektrotechnischer Systeme *Semih Agcaer, M.Sc.*

2. In der **studiengangsspezifischen Anlage 3 – Maschinenbau** wird in den nachfolgend aufgeführten Modulen, die Veranstaltungsform in Studienverlaufs- und Prüfungsplänen sowie im Modulhandbuch von *V auf SU* geändert:

- Werkzeugmaschinen und Fertigungssysteme
- Maschinendynamik
- Höhere Festigkeitslehre
- Thermodynamik und Strömungsmechanik
- Modellbildung technischer Systeme
- Betriebsfestigkeit
- Materialwissenschaften

3. In der **studiengangsspezifische Anlage 5 – Wirtschaftsingenieurwesen** wird in den nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen die Spalte „Modulverantwortliche(r)“ wie folgt neu gefasst:

- Energiebereitstellung *Prof. Dr.-Ing. Robin Wegge*
- Energieverwendung *Prof. Dr.-Ing. Robin Wegge*

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 13.02.2024.

Bochum, 14.02.2024

Prof. Susanne Lengyel  
Präsidentin